

865 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über eine Änderung der ehename-rechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Ehename-rechtsänderungsgesetz 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 93 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 196/1985, lautet:

„§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname, je nachdem ob nach dem Ergebnis statistischer Ermittlungen für das der Eheschließung zweite vorangegangene Kalenderjahr der eine oder der andere häufiger als Folge einer Eheschließung gemeinsamer Familienname geworden ist. Dieses Ergebnis ist für jedes Jahr bis zum 30. Oktober des folgenden Jahres vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Inneres kundzumachen.“

Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht, zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.“

Artikel II**Übergangsbestimmung**

Bei Eheschließungen, die im Jahr 1986 stattfinden, ist § 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB ohne Kundmachung nach § 93 Abs. 1 letzter Satz ABGB so anzuwenden, daß mangels Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wird.

Artikel III**Schlußbestimmungen**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1986 in Kraft.

§ 2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Art. I, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, und II der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des Art. I, soweit er die Kundmachung des Ergebnisses statistischer Ermittlungen über die namensrechtlichen Folgen von Eheschließungen betrifft, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Inneres.

VORBLATT**Problem:**

§ 93 ABGB regelt die Namensführung von Personen, die verheiratet sind oder deren Ehe aufgehoben, geschieden oder durch Tod aufgelöst ist. Der Verfassungsgerichtshof hat § 93 ABGB mit Wirksamkeit mit Ablauf des 28. Feber 1986 wegen Verfassungswidrigkeit — Verletzung des Gleichheitssatzes durch den Abs. 2 — aufgehoben. Hiedurch würde zumindest bei künftigen Eheschließungen kein gemeinsamer Familienname entstehen.

Lösung:

Geschlechtsneutrale Neufassung des § 93 ABGB.

Kosten:

Gering.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Nach geltendem Recht haben „die Ehegatten“ den gleichen Familiennamen zu führen (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB). Dieser Familienname ist entweder der Familienname des Mannes (§ 93 Abs. 1 zweiter Satz erster Fall ABGB) oder der Familienname der Frau; letzterer wird nur dann gemeinsamer Familienname, wenn ihn die Verlobten vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde vereinbaren (§ 93 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Fall ABGB); dies war im Jahr 1984 bei 564 (1,23%) der 45 823 Eheschließungen der Fall.

2. Im ersten Fall des § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB — also wenn der Familienname des Mannes unmittelbar auf Grund des Gesetzes gemeinsamer Familienname geworden ist — hat die Frau das höchstpersönliche Recht, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Sie hat das Recht, zu verlangen, in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet zu werden, ausgenommen sind jedoch die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen (§ 93 Abs. 2 ABGB).

3. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht nach Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt und nicht nach Abs. 2 nachgestellt werden; die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten dann für den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen (§ 93 Abs. 3 ABGB).

4. Die dargestellten Regelungen gelten nicht nur für in aufrechter Ehe verheiratete Personen; sie gelten auch für Personen, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder durch den Tod des Ehegatten aufgelöst ist; nur die Nichtigerklärung der Ehe führt dazu, daß der vor der Eheschließung geführte Familienname wieder zu führen ist (Edbacher, Namensrecht 67 f., 83 f., 85 f., 100).

5. Mit Erkenntnis vom 5. März 1985, G 174/84-11, hat der Verfassungsgerichtshof § 93 ABGB als verfassungswidrig aufgehoben, für das Außerkrafttreten eine Frist bis 28. Feber 1986

gesetzt und ausgesprochen, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten. Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung mit der Auslegung des § 93 Abs. 2 ABGB begründet, daß ein vergleichbares Recht dem Mann, dessen Familienname durch Vereinbarung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen eine Änderung erfahren hat, nicht zukomme; dies sei aber ein durch Art. 7 Abs. 1 B-VG ausdrücklich verpönter Fall eines Vorrechtes des Geschlechtes, das weder durch Unterschiede in der Natur der Geschlechter noch durch sonstige Unterschiede im Tatsächlichen gerechtfertigt werden kann. Das zur Führung des Doppelnamens anlassgebende Bedürfnis schein bei Männern ebenso objektiven Momenten zu entsprechen wie bei Frauen. Die im zweiten Satz des Abs. 1 enthaltene Differenzierung dürfte im gegebenen Zusammenhang nicht von Bedeutung sein; diese Regelung schein nicht den künftigen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, sondern bloß unter Bedachtnahme auf die traditionsbedingte Wahrscheinlichkeit die technische Vorgangsweise bei der in jedem Fall auf einem übereinstimmenden Willensentschluß beruhenden Auswahl des gemeinsamen Familiennamens festzulegen. In diesem Zusammenhang sei davon auszugehen, daß die Verlobten entweder — und zwar in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle — den Mannesnamen oder — wenn gleich derzeit ganz selten — den Frauennamen als gemeinsamen Familiennamen einvernehmlich wählten. Nur ein solches Verständnis des § 93 Abs. 1 trage auch der grundsätzlich gleichberechtigten Stellung der Ehepartner hinreichend Rechnung. § 93 Abs. 2 nehme auf ein Bedürfnis Bedacht, das der infolge des Zwanges zur Einigung Unterlegene jeweils in gleicher Weise habe. Weiter hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß es keinen Anlaßpunkt dafür gebe, daß der Prozentsatz jener, die ihren früheren Namen dem vom Partner abgeleiteten nachstellen wollten, bei Männern kleiner sei als bei Frauen. Es sei daher nicht möglich, sich auf die Regelung eines Härtefalles zu berufen. Zur Verfassungswidrigkeit der Abs. 1 und 3 des § 93 ABGB hat der Verfassungsgerichtshof nichts ausgeführt; er hat allerdings bemerkt, daß gegen die vorläufige Annahme im Einleitungsbeschluß, § 93 ABGB bilde eine untrennbare Einheit, nichts vorgebracht worden sei. Außerdem hat er an anderer

Stelle bemerkt, § 93 ABGB verstoße gegen den Gleichheitssatz.

6. Die Aufhebung des § 93 ABGB würde zumindest dazu führen, daß bei Eheschließungen ab dem 1. März 1986 kein gemeinsamer Familienname entsteht. Dies ist abzulehnen. Es ist daher nötig, raschestmöglich legislative Maßnahmen zu ergreifen.

7. Hiefür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Da das geltende Namensrecht — zum Unterschied zu den meisten übrigen Regelungen des Familienrechts — nicht völlig geschlechtsneutral ist, wäre es bestechend, die Gelegenheit zu benutzen, das gesamte Namensrecht — vor allem auch das Recht des Kindesnamens — geschlechtsneutral neu zu regeln. Dies ist aber außerordentlich schwierig und daher nicht mit der gebotenen Raschheit möglich. Eine solche Neuordnung würde nicht nur die Abkehr von namensrechtlichen Grundsätzen mit sich bringen, die in der Bevölkerung beliebt sind und sich eingelebt haben, sondern auch die schwierige Frage lösen müssen, welche Namen ein Kind verschiedennamiger Eltern führen soll, ohne daß kaum verwendbare Namensverbindungen entstehen. Dabei wird es wohl nötig sein, neue — vielleicht derzeit kaum vorstellbare — Rechtsinstrumente zu entwickeln. Dies kann aber nicht ohne länger dauernde und sorgfältig geführte Diskussion in der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Weiter darf nicht übersehen werden, daß das Namensrecht — hinsichtlich der Namensführung der von einer Legitimation betroffenen Personen — letztmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1984 durch das BG BGBl. Nr. 566/1983 geändert worden ist; gerade für die wichtige Frage der Namensführung sind häufige Änderungen der Rechtslage abzulehnen.

8. Es ist daher nötig, Regelungen zu finden, die sich in das bestehende Namenssystem einfügen und die vom Verfassungsgerichtshof gerügten Mängel vermeiden.

9. Eine Möglichkeit wäre — wie Pichler (JBl. 1985, 416) vorgeschlagen hat —, den Abs. 2 des § 93 ABGB gleichheitskonform zu gestalten und die Abs. 1 und 3 unverändert zu lassen. Diese Lösung hätte den Vorteil, daß sie gesetzestechnisch sparsam ist und kaum generelle Vollzugsakte erfordert. Es wäre daher möglich, ein derartiges Gesetz zum letztmöglichen Zeitpunkt zu erlassen. Nachteilig — obgleich nach den Ausführungen des VfGH nicht verfassungswidrig — wäre aber, daß § 93 Abs. 1 ABGB in der geltenden Fassung nicht geschlechtsneutral gefaßt ist und einen klaren Vorrang des Mannesnamens erkennen läßt.

10. Dem Vorschlag Bydlinkis (Der Gleichheitssatz im österreichischen Privatrecht, Gutachten für den ersten österreichischen Juristentag 104 ff., bes. 106), die Eheschließung von einer Erklärung

der Verlobten abhängig zu machen, mit der sie ihren Familiennamen — und den ihrer Kinder — festlegen, kann nicht gefolgt werden. Eine solche Regelung wäre nicht nur eine Abkehr von dem derzeit im geltenden österreichischen Eherecht herrschenden Grundsatz der Freiheit der Eheschließung, sondern hätte den Nachteil, daß es nur schwer gelingen würde, Personen, die ihre Ehe im Ausland schließen, mit diesem Regelungsinstrument vollständig zu erfassen. Weiter schiene es mit den herrschenden Grundsätzen des Ehenamensrechts nicht vereinbar, nunmehr eine Möglichkeit zu eröffnen, daß Ehegatten auch nach österreichischem Recht unterschiedliche Familiennamen führen.

11. Diese Nachteile vermeidet die vorgeschlagene Lösung, die grundsätzlich vorsieht, daß die Verlobten vor der Eheschließung bestimmen, ob sie den Familiennamen des Mannes oder den der Frau als gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Da man die Verlobten zu einer solchen Vereinbarung aber nicht zwingen kann, muß für den Fall, daß sie sich nicht einigen, eine gesetzliche Namensfolge gefunden werden, über die sich die Verlobten im voraus leicht informieren können. Sinnvoll scheint es, in diesem Fall diejenige Namensfolge eintreten zu lassen, die die meisten Ehepaare auf Grund ihrer Vereinbarung für sich selbst gewünscht haben. Dies setzt voraus, daß Namensbestimmungserklärungen statistisch erfaßt werden und das Ergebnis kundgemacht wird. Selbstverständlich sollte auch im Falle einer solchen Lösung für den Ehegatten, dessen Familienname durch die Eheschließung geändert wird, die Möglichkeit erhalten werden, seinen früheren Familiennamen dem gemeinsamen Ehenamen nachzustellen.

12. Es ist nötig, die derzeit vorgesehene — wenngleich auch komplizierte — Regelung des Abs. 3 des § 93 ABGB aufrechtzuerhalten. Im Zusammenhang mit der Führung des gemeinsamen Familiennamens nach § 93 Abs. 1 ABGB könnte sie für künftige Eheschließungen zwar aufgegeben werden, doch wurde sie bereits in zahlreichen Fällen im Zusammenhang mit der Nachstellung des früheren Familiennamens nach § 93 Abs. 2 ABGB angewandt. In diesen Fällen wurden den betroffenen Personen bereits Urkunden, die die Namensführung nach dem geltenden Recht enthalten, ausgestellt. Sowohl für die betroffenen Personen wie auch für die Vollzugsorgane wäre es unzumutbar, die Namensführung von einem auf den anderen Tag umzustellen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen einer längerdauernden Übergangsfrist. Eine einfache Übergangsregelung könnte nicht verhindern, daß die Namensführung nach altem und neuem Recht nebeneinander besteht und so Mißverständnisse entstehen. Es könnte vorkommen, daß eine verheiratete Frau in einem vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausgestellten Reise-

paß mit völlig anderen Doppelnamen bezeichnet wird als in einem nach Inkrafttreten des neuen Rechts ausgestellten Zweitpaß. Neue Regelungen könnten nur nach einer längerdauernden zweiphasigen Übergangsperiode (erste Phase: Auslaufen der alten Namensregelung, zweite Phase: Verstreichen einer gewissen Zeit ohne Doppelnamensregelung) eingeführt werden. Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten ist es daher nötig, § 93 Abs. 3 ABGB grundsätzlich unverändert in das neue Recht zu übernehmen.

13. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

14. Zu den Kosten der Neuregelung sei bemerkt, daß die statistische Erfassung von Eheschließungen bereits jetzt vorgenommen wird und daher keine ins Gewicht fallende Mehrbelastung der mit Personenstandsangelegenheiten befaßten Behörden verursacht. Im Bereich des Bundes werden geringfügige Arbeitsmehrbelastungen durch Vorbereitungen der Kundmachungen sowie die Kosten für die Kundmachungen im Bundesgesetzblatt auflaufen.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Nach dem — unverändert gebliebenen — § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB haben die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen. Der zweite Satz stellt den Grundsatz auf, daß gemeinsamer Familienname derjenige Familienname ist, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung als solchen bestimmt haben. Die Eheschließung wird wohl durch ihre Beurkundung abgeschlossen, sodaß die Bestimmung bis zu diesem Zeitpunkt möglich sein wird. Form ist — wie schon bisher für die Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen — die öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde. Eine Verpflichtung für die Verlobten, den gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, besteht nicht. Es wäre unangemessen, an die Nichteinhaltung einer solchen Verpflichtung die Ungültigkeit der Ehe und wohl auch die Unehelichkeit der darin geborenen Kinder zu knüpfen. Um dies zu erreichen, müßte eine tiefgreifende Änderung des geltenden Eherechts vorgenommen werden. Es wäre auch nicht sinnvoll, ein schlichtes Trauungsverbot für den Standesbeamten an die Nichteinhaltung der Verpflichtung zu knüpfen; die Verlobten könnten dieses Trauungsverbot wohl dadurch umgehen, daß sie die Ehe im Ausland schließen. Um dies zu vermeiden, sieht der dritte Satz vor, daß mangels einer Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten entweder der Mannesname oder der Frauename gemeinsamer Familienname wird, wobei es darauf

ankommt, welcher der genannten Namen in einer vorangegangenen Periode häufiger als Folge einer Eheschließung gemeinsamer Familienname geworden ist. Bei der Periode handelt es sich um das zweite der Eheschließung vorangehende Kalenderjahr. So ist es möglich, in dem der Periode folgenden Kalenderjahr im Rahmen der bereits jetzt vorgenommenen statistischen Ermittlungen über Eheschließungen auch einen Überblick über die Namensfolgen der Eheschließungen zu erhalten und das Ergebnis so kundzumachen, daß Verlobte, die im zweiten auf die Periode folgenden Kalenderjahr die Ehe schließen, die Namensfolgen beachten können. Nach § 22 Abs. 1 PStV, BGBl. Nr. 629/1983, hat der Standesbeamte die Verlobten auf die Rechtsvorschriften über die Namensführung als Folge der Eheschließung hinzuweisen. Verlobte, die im Ausland die Ehe schließen, müssen sich gegebenenfalls nach diesen Rechtsvorschriften selbst erkundigen. Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, daß Personen, die die Ehe geschlossen haben, ohne eine Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens vorzunehmen, nicht im unklaren über ihren Familiennamen sind, weil ihnen sofort Personenstandsurkunden ausgestellt werden können, aus denen der während der Ehe zu führende Familienname hervorgeht. Damit dies alles möglich ist, muß das Ergebnis der statistischen Ermittlungen rechtzeitig kundgemacht werden. Der letzte Satz bestimmt daher, daß das Ergebnis bis 30. Oktober des folgenden Jahres kundzumachen ist. Die Kundmachung hat der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Inneres vorzunehmen.

Der Abs. 2 gibt demjenigen Ehegatten, der den Familiennamen des anderen Ehegatten — als Folge des Abs. 1 (also auch bei nachträglicher Bestimmung des Familiennamens) — führt, das Recht, den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen; ein solches Recht hat schon bisher — jedoch nur für die Frau — bestanden. Die Sätze 2 und 3 des § 93 Abs. 2 ABGB bleiben unverändert; das Recht zur Führung eines Doppelnamens wird somit inhaltlich nicht geändert.

Der Abs. 3 enthält — bis auf die dem neuen Abs. 1 entsprechend umgestellten Worte „bestimmt“ und „geführt“ — die bisher geltenden Regelungen. Zur Frage, ob es möglich sei, ihn inhaltlich zu ändern, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (P 12) verwiesen.

Zum Artikel II

Dieser Artikel regelt, wie § 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB für Eheschließungen anzuwenden ist, die im

Jahr 1986 stattfinden werden. Für dieses Jahr ist eine rechtzeitige Kundmachung nach § 93 Abs. 1 letzter Satz ABGB nicht möglich. Diesbezüglich wird angeordnet, daß eine Kundmachung nach § 93 Abs. 1 letzter Satz ABGB nicht zu ergehen hat und mangels Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wird; dies entspricht dem Ergebnis statistischer Ermittlungen

über Eheschließungen im Jahr 1984, bei denen der Mannesname viel häufiger als der Frauenname gemeinsamer Familienname geworden ist.

Zum Artikel III

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname des Mannes, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname, je nachdem ob nach dem Ergebnis statistischer Ermittlungen für das der Eheschließung zweite vorangegangene Kalenderjahr der eine oder der andere häufiger als Folge einer Eheschließung gemeinsamer Familienname geworden ist. Dieses Ergebnis ist für jedes Jahr bis zum 30. Oktober des folgenden Jahres vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Inneres kundzumachen.

Ist der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname, so hat die Frau das höchstpersönliche Recht, bei der Führung dieses Familiennamens, auch im Verkehr mit Behörden, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Sie hat das Recht, zu verlangen, daß sie in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht, zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.